



Dezernat III

BESCHLUSS

Az.

12.06.2018

V320/2018

Betreff

Änderung der Satzung für den Stadtelternbeirat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Ausschuss für Bildung und Gesundheit, Schulbeirat, Jugendhilfeausschuss	12.07.2018	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:
00 stadtweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige:

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja/Nein

Beschluss:

Die Annahme der geänderten Satzung für den Stadtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mannheim (FB Tageseinrichtungen für Kinder und FB Bildung) wird beschlossen.

BESCHLUSS

V320/2018

1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**

(07) Mannheims Einwohner/-innen sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.

Begründung:

Der Stadtelternbeirat ist ein ehrenamtlich organisiertes Organ der Mitbestimmung.

2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**

Begründung:

3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja/nein

4) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

1) **Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei**

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

i. V. Dr. Freundlieb

Ofenloch
Schriftführer

Kurzfassung des Sachverhalts

Der Stadtelternbeirat ist der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder (FB 56) und Betreuungseinrichtungen des Fachbereichs Bildung (FB 40). Er gibt sich selbst eine Satzung.

Das Inkrafttreten der Satzung des Stadtelternbeirats ist gemäß deren § 5 von der Annahme durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mannheim abhängig. Nach Änderung von § 2 der Satzung - die max. Anzahl der für den ehrenamtlichen Vorstand zu wählenden Personen wurde von 9 auf 15 Personen erhöht, s. Beschlussanlage – ist eine erneute Annahme des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Mit dieser o.g. Satzungsänderung erfolgt zugleich auch die notwendige Aktualisierung der Fachbereichsbezeichnung.

Beschlussanlage

Satzung für den Stadt Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mannheim (FB Tageseinrichtungen für Kinder und FB Bildung)

§ 1 Aufgaben

1. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Kindertageseinrichtung für die Erziehung und Bildung der Kinder bestimmt die Tätigkeit des Stadt Elternbeirats (STEB)
2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem STEB insbesondere,
 - die Anteilnahme der Eltern am Leben und in der Arbeit der Kindertageseinrichtung zu fördern;
 - das Interesse der Erziehungsberechtigten für das Geschehen in der Einrichtung und an Erziehungsfragen zu fördern;
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Kindertageseinrichtung und deren Träger weiterzuleiten;
 - an der Beseitigung von Störungen der Arbeit in der Kindertageseinrichtung durch Mängel der äußeren Verhältnisse mitzuwirken;
 - für die Belange der Kindertageseinrichtung beim Träger und in der Öffentlichkeit einzutreten.
3. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist es notwendig, eine/n Vertreter/in in den Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied zu entsenden.

§ 2 Wahlen

1. Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung ist mit je einer Stimme (getrennt nach Krippe, Kindergarten, „Kernzeitgruppe“, Schülerhort) im STEB vertreten.
2. Der Elternbeirat entsendet eine/n Vertreter/in zu den Vollversammlungen des STEB. Es sollte auch eine/n Stellvertreter/in bestimmt werden.
3. Der STEB wählt in seiner ersten Vollversammlung einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3, höchstens 15 Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in die/der den STEB nach außen vertritt.
4. Der Vorstand muss auf Antrag einer/s Stimmberechtigten geheim gewählt werden. Werden mehr als 15 Personen vorgeschlagen, so gelten die 15 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands.

§ 3 Sitzungen des STEB

1. Der STEB tritt nach Bedarf, bzw. auf Antrag von Elternbeiräten aus mindestens 6 Kindertageseinrichtungen, mindestens jedoch zweimal während seiner Amtszeit auf Einladung des Vorstands zusammen.
Die Einladung soll unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in schriftlicher Form den Elternbeiräten aller städtischen Kindertageseinrichtungen (FB Jugend und FB Bildung) 10 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden.
2. Die Sitzungen des STEB sind öffentlich.
3. Der STEB ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des STEB ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Ausfertigungen des Protokolls sind den Elternbeiräten auf Wunsch zu übersenden.

§ 4 Arbeitskreise

1. Der STEB kann für besondere Aufgaben aus seiner Mitte Arbeitskreise bilden.
2. Die Arbeitskreise können zu ihrer Beratung sachverständige Personen, die nicht Mitglieder des STEB sind, hinzuziehen.
3. Die Arbeitskreise können keine eigenen Beschlüsse fassen; sie haben nur beratende Funktion.
4. Die Empfehlungen der Arbeitskreise können ohne Beschlussfassung des STEB durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand des STEB für sachdienlich angesehen wird.
5. Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist ein Protokoll zu führen; die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung der Annahme durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mannheim in Kraft.

Sachverhalt

Der Stadtelternbeirat ist der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder (FB 56) und Betreuungseinrichtungen des Fachbereichs Bildung (FB 40). Er wird aus den jeweiligen Elternbeiräten der städtischen Einrichtungen gebildet und ist ein wichtiges Sprachrohr für Anliegen von Eltern. Der Stadtelternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Der Stadtelternbeirat gibt sich selbst eine Satzung. Gemäß deren § 5 ist das Inkrafttreten der Satzung von der Annahme durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mannheim abhängig. Zwischenzeitlich ist eine Satzungsänderung erfolgt, so dass nun eine Annahme der geänderten Satzung erforderlich ist: Die maximale Anzahl der für den ehrenamtlichen Vorstand des Stadtelternbeirats zu wählenden Personen wurde von 9 auf 15 Personen erhöht, § 2 der Satzung (vgl. Beschlussanlage).

Anlass dieser Satzungsänderung war, dass zwischen den jährlich stattfindenden Wahlen immer wieder - aus unterschiedlichen Gründen - einzelne Vorstandsmitglieder ausscheiden. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit des Gremiums geschmälert. Da der Vorstand ehrenamtlich tätig ist, ist er darauf angewiesen, seine Arbeit auf möglichst viele Schultern engagierter Elternvertreter*innen verteilen zu können. Mit der Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder kann diesem Bedarf Rechnung getragen werden.

Zugleich kann mit dieser eben geschilderten Satzungsänderung parallel auch die notwendige Aktualisierung der Fachbereichsbezeichnung erfolgen. Eine Synopse der von den Änderungen betroffenen Passagen der bisherigen und der geänderten Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Synopse der Satzung

Satzung _ alt	Satzung _ neu
Überschrift Satzung für den Stadtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mannheim (FB Jugend und FB Bildung)	Überschrift Satzung für den Stadtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mannheim (FB Tageseinrichtungen für Kinder und FB Bildung)
§ 2, Satz 3 Der STEB wählt in seiner ersten Vollversammlung einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3, höchstens 9 Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in die/der den STEB nach außen vertritt.	§ 2, Satz 3 Der STEB wählt in seiner ersten Vollversammlung einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3, höchstens 15 Personen . Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in die/der den STEB nach außen vertritt
§ 2 Satz 4 Der Vorstand muss auf Antrag einer/s Stimmberechtigten geheim gewählt werden. Werden mehr als 9 Personen vorgeschlagen, so gelten die 9 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.	§ 2 Satz 4 Der Vorstand muss auf Antrag einer/s Stimmberechtigten geheim gewählt werden. Werden mehr als 15 Personen vorgeschlagen, so gelten die 15 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.